



Satzung

Auf dem Stand vom 16.08.2026



Talstraße 58, 66119
Saarbrücken



Jusos.saar@spd.de



016090579293

§ 1 (Grundsätze)

- (1) Die Jusos Saar sind ein sozialistischer, feministischer, antifaschistischer, antirassistischer und internationalistischer Richtungsverband.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialist*innen ist eine Arbeitsgemeinschaft im Sinne des Organisationsstatuts der SPD.
- (3) Die Tätigkeit der Jungsozialist*innen ist Teil der Parteiarbeit. Organisatorische Grundlage sind die "Grundsätze für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften in der SPD".

§ 2 (Aufgaben)

Die Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialist*innen bekennt sich zum demokratischen Sozialismus und tritt mit ihrer Arbeit für eine solidarische Gesellschaft ein. Insbesondere wird angestrebt:

1. eine ökologische, soziale und demokratische Umgestaltung unserer Gesellschaft
2. die Beseitigung der für FINTA (Frauen, Inter-, Trans- und Agender Personen sowie nicht-binäre Menschen) bestehenden Nachteile in allen gesellschaftlichen Bereichen
3. die Vertretung der Interessen junger Menschen und die Förderung der politischen Aufklärung unter diesen
4. die Durchführung von politischer Schulungs-, Bildungs-, und Informationsarbeit
5. die Förderung von Kontakten mit anderen Jugendverbänden auf nationaler und internationaler Ebene, um zur Solidarität zwischen Menschen verschiedener Nationalitäten, Religionen und Kulturen beizutragen
6. die konstruktiv kritische Auseinandersetzung mit der Arbeit der SPD

§ 3 (Organisation)

Der Juso-Landesverband Saar ist der Zusammenschluss aller Jungsozialist*innen im Saarland.

§ 4 (Gliederung und Organe)

- (1) Der Gliederungsaufbau des Juso-Landesverbandes Saar entspricht dem des Landesverbandes der SPD-Saar. Er besteht aus Arbeitsgemeinschaften und Unterbezirken, sowie der Juso-Hochschulgruppe und der Juso Schüler*innen und Auszubildendengruppe.
- (2) Die einzelnen Gliederungen können Arbeitskreise und Kommissionen sowie andere Projektgruppen für besondere Aufgaben bilden.
- (3) Organe des Juso-Landesverbandes Saar sind:
 - die Landeskongferenz
 - die Kreisvorsitzendenkongferenz



- der Landesrat
- der Landesvorstand
- der Bildungsausschuss

§ 5 (Mitgliedschaft)

- (1) Der Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialist*innen gehören die Mitglieder der SPD bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres sowie die Unterstützer*innen der Jusos gemäß § 10 Abs. 2 OrgSt der SPD an.
- (2) Mitglied kann auch werden, wer nicht der SPD angehört. Das Weitere regeln die Unterbezirke der Jungsozialist*innen. Soweit die Unterbezirke keine Regelung getroffen haben, gilt Folgendes:
 - a. Jugendliche und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres können auf Versammlungen von Arbeitsgemeinschaften ihre Mitarbeit erklären. Nach Ablauf von einem Monat erhält aktives und passives Wahlrecht, wer einen entsprechenden schriftlichen Antrag bei der Arbeitsgemeinschaft gestellt hat.
 - b. Für einen Ausschluss von der Mitgliedschaft gelten die Vorschriften des Organisationsstatuts der SPD entsprechend.
 - c. Wer einer Organisation angehört, deren Mitgliedschaft mit der in der SPD und den Jungsozialist*innen unvereinbar ist, kann nicht Mitglied werden.

§ 6 (Landeskonferenz)

- (1) Die Landeskonferenz ist das oberste Beschlussorgan der Jungsozialist*innen im Saarland. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Kontrolle der Arbeit des Landesvorstandes
 2. Beschlussfassung über gestellte Anträge
 3. Wahl des Landesvorstandes
 4. Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bundeskongress in einem Wahlgang. Jeder Unterbezirk soll dabei mit einer Person auf dem Bundeskongress vertreten sein.
 5. Wahl eines Bundesausschussmitgliedes und einer Vertretung. Ist das gewählte Bundesausschussmitglied kein ordentliches Landesvorstandsmitglied, so gilt es mit seiner Wahl als kooptiertes Landesvorstandsmitglied.
- (2) Die Landeskonferenz setzt sich aus 85 Delegierten zusammen. Die Delegierten sind in den jeweiligen höchst beschlussfassenden Gremien der Unterbezirke, der Juso-Hochschulgruppe und der Juso Schüler*innen und Auszubildendengruppe zu wählen. Dem Landesvorstand ist das entsprechende Protokoll vorzulegen. 81 Mandate werden auf die einzelnen Unterbezirke entsprechend der Anzahl der Parteimitglieder unter 35 in den Unterbezirken verteilt. Die Juso-Hochschulgruppe sowie die Juso-Schüler*innen und Auszubildendengruppe stellen jeweils zwei Delegierte.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder des nehmen beratend teil, soweit sie keine ordentlichen Delegierten sind.



- (4) Landeskongressen werden mindestens einmal im Jahr durchgeführt, wobei mindestens eine Landeskongress pro Jahr mindestens zweitägig stattfindet. Die ordentliche Landeskongress, auf der ein Vorstand zu wählen ist, findet alle zwei Jahre statt. Darüber hinaus finden außerordentliche Landeskongressen statt
 1. auf Beschluss des Landesvorstandes
 2. auf Antrag von mindestens drei Unterbezirken
 3. auf Beschluss einer Landeskongress
- (5) Eine ordentliche Landeskongress wird vom Landesvorstand unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung spätestens acht Wochen vorher einberufen. Anträge können bis 3 Wochen vor der Landeskongress bei der Antragskommission eingereicht werden. Anträge und Rechenschaftsberichte werden spätestens vierzehn Tage vor der Kongress den Vorsitzenden der Unterbezirke und spätestens zehn Tage vor der Kongress den Delegierten zugestellt. Antragsberechtigt sind die Versammlungen und Vorstände der Arbeitsgemeinschaften, Gemeinde- bzw. Stadtverbände, Unterbezirke, die Hochschulgruppe und die Schüler*innen und Auszubildendengruppe und der Landesvorstand. Initiativanträge sind zulässig, wenn sie von mindestens zwanzig Delegierten aus mindestens drei Unterbezirken unterstützt werden und Umstände, welche nach dem Antragsschluss eingetreten sind, die Fristversäumung entschuldigen. Im Zweifelsfall entscheidet die Landeskongress über die Zulässigkeit von Initiativanträgen.
- (6) Außerordentliche Landeskongressen werden binnen vier Wochen einberufen; Anträge und Berichte sind mindestens sieben Tage vorher zuzustellen. Im Übrigen gelten die Vorschriften für die ordentliche Landeskongress.
- (7) Landeskongressen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird auf Antrag festgestellt.
- (8) Die Landeskongress gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (9) Die Landeskongress wird in ihrem Ablauf durch eine Kommission vorbereitet. Sie setzt sich zusammen aus je einer Vertreter*in der Unterbezirke, des Landesvorstands, der Hochschulgruppe und der Schüler*innengruppe. Die Mitglieder der Antragskommission werden von den jeweiligen Gremien benannt. An den Sitzungen der Antragskommission nimmt die Landesgeschäftsführung beratend teil. Die Antragskommission sollte sich unmittelbar nach Antragsschluss zusammenfinden, spätestens jedoch eine Woche vor der ordentlichen Landeskongress. Die Antragskommission ist durch den Landesvorstand einzuberufen, die Vertreter*innen sollen frühzeitig schriftlich eingeladen werden. Aufgaben der Antragskommission sind die Erarbeitung eines Vorschlags für den zeitlichen Ablauf der Antragsberatung. Entschlüsse der Antragskommission müssen mehrheitlich getroffen werden. Die Antragskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

§ 7 (Kreisvorsitzendenkongress)

- (1) Die Kreisvorsitzendenkongress ist das zentrale Gremium des Landesverbands zwischen den Landeskongressen.
- (2) Die Kreisvorsitzendenkongress setzt sich zusammen aus:



- Den Vorsitzenden der Juso-Kreisverbänden, wobei jedem Kreisverband 1 Stimme zukommt
 - Dem Landesvorstand beratend
- (3) Die Kreisvorsitzendenkonferenz hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Koordination der politischen Arbeit zwischen den Kreisverbänden
 - Entgegennahme von Finanzberichten des Landesverbandes
- (4) Der*die Finanzreferent*in des Landesvorstandes ist der Kreisvorsitzendenkonferenz gegenüber berichtspflichtig. Die Konferenz nimmt mindestens einmal jährlich einen Finanzbericht entgegen.
- (5) Die Kreisvorsitzendenkonferenz tagt mindestens viermal im Jahr. Sie kann einberufen werden durch:
- den Landesvorstand
 - auf Antrag mindestens zweier Kreisverbänden
- Die Sitzungen sind verbandsöffentlich.

§ 8 (Landesrat)

- (1) Der Landesrat ist das höchste beschlussfassende Gremium des Landesverbands zwischen den Landeskonferenzen.
- (2) Der Landesrat setzt sich zusammen aus:
- 21 stimmberechtigten Mitgliedern aus den Unterbezirken, wobei jeder Unterbezirk ein Grundmandat erhält und die übrigen 14 Mandate entsprechend der Anzahl der beitragszahlenden Mitglieder unter 35 Jahren in den Unterbezirken verteilt werden
 - je einer stimmberechtigten Vertretung der Juso-Hochschulgruppe und der Juso-Schüler*innen- und Auszubildendengruppe
 - den ordentlichen Landesvorstandmitgliedern beratend
- (3) Ihre Aufgabe ist die Beratung und Beschlussfassung von Anträgen, sowie die Wahl der Landesgeschäftsführung.
- (4) Die Sitzungen des Landesrates werden durch die Landesgeschäftsführung geleitet. Sofern die Landesgeschäftsführung gleichzeitig einen Kreisvorsitz innehat, wählt der Landesrat eine Sitzungsleitung in freier Entscheidung.
- (5) Der Landesrat tagt mindestens einmal und maximal zweimal im Jahr und wird einberufen durch:
- Den Landesvorstand
 - Auf Antrag mindestens zweier Kreisverbände

§ 9 (Landesvorstand)

- (1) Der Landesvorstand besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
1. Dem Vorsitz, bestehend aus:



- a. Einer Person für den Vorsitz und drei gleichberechtigten Personen für den stellvertretenden Vorsitz

Oder auf Beschluss der Landeskonzferenz mit 2/3 Mehrheit

- b. Zwei gleichberechtigten Personen für den Vorsitz und zwei gleichberechtigten Personen für den stellvertretenden Vorsitz

2. Dem sonstigen Vorstand, bestehend aus:

- a. Einer Person für Finanzen
- b. Einer Person für Öffentlichkeitsarbeit
- c. Einer Person für Organisation
- d. Einer Person für Programmatik
- e. Einer Person für Gewerkschaften
- f. Einer Person für Politische Bildung
- g. Einer Person für Mitgliederbetreuung

Jeder Unterbezirk soll mit mindestens einem stimmberechtigten Mitglied im Landesvorstand vertreten sein. Der Landesvorstand gibt sich jährlich eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan.

Ferner gelten für den Vorsitz unabhängig vom restlichen Vorstand die Regelungen des §12,1.

- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Landesvorstands werden auf einer ordentlichen Landeskonzferenz für zwei Jahre gewählt. Für alle Positionen sind getrennte Wahlgänge durchzuführen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Delegierten erhalten hat. Ist im ersten Wahlgang niemand gewählt, findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Kandidierenden statt, auf die die meisten Stimmen entfielen. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Auf fristgerecht eingereichten Antrag von mindestens vier Unterbezirken kann ein Mitglied des Landesvorstands mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegierten abgewählt werden. Es scheidet damit aus dem Amt aus.
- (4) Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied des Landesvorstands aus seinem Amt aus, so findet eine Wahl zur Besetzung des Amtes für die verbleibende Dauer der Amtszeit statt.
- (5) Der Landesvorstand kann mit zwei Drittel Mehrheit beratende Mitglieder kooptieren. Es soll jeweils eine Vertreter*in aller Arbeitskreise auf Landesebene, der Hochschulgruppe und der Schüler*innen und Auszubildendengruppe im Landesvorstand vertreten sein.
- (6) Der Landesvorstand hat folgende Aufgaben:
 1. Dokumentation und Koordination der Arbeit der Jungsozialist*innen im Saarland.
 2. Entwicklung von Aktionsmodellen für die Arbeit der Jungsozialist*innen.
 3. Förderung der Jungsozialist*innen-Arbeit in allen Gliederungen durch organisatorische, finanzielle und technische Hilfen.
 4. Information über die Politik der SPD, insbesondere des Landesverbandes, der Landtagsfraktion und der Landesregierung sowie die Auswertung dieser Politik.



5. Erarbeitung landespolitischer Initiativen und Programme und organisatorische Vorbereitung entsprechender Aktionen Koordination der bundesweiten sowie internationalen Zusammenarbeit.
6. Vertretung der Jungsozialist*innen im Landesverband der Partei, gegenüber der Landtagsfraktion und der jeweiligen Landesregierung.
7. Politische Bildung für die Jungsozialist*innen durch Bereitstellung von Seminarprogrammen.

§ 10 (Landesgeschäftsführung)

- (1) Die Landesgeschäftsführung übernimmt die Leitung des Juso-Landesbüros und vertritt den Landesverband in organisatorischen Fragen.
- (2) Die Art des Beschäftigungsverhältnisses bestimmt der Landesvorstand, der, vertreten durch die Person bzw. den Personen für den Vorsitz, den Arbeitsvertrag abschließt. Die konkrete Stellenbeschreibung definiert der Landesvorstand.
- (3) Die Landesgeschäftsführung wird durch den Landesrat gewählt. Der Landesrat fasst Beschlüsse über die Fortsetzung oder Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses nach Anhörung des Landesvorstands.
- (4) Scheidet die Landesgeschäftsführung frühzeitig aus, so hat der Landesvorstand bis zur nächsten Sitzung des Landesrates die Position kommissarisch zu besetzen.
- (5) Die Landesgeschäftsführung darf kein ordentliches Mitglied im Landesvorstand sein.

§ 11 (Bildungsausschuss)

- (1) Die Jusos Saar geben jährlich in Zusammenarbeit mit den Jusos Rheinland-Pfalz auf der Basis des Kooperationsvertrages zwischen beiden Landesverbänden ein Bildungsprogramm heraus.
- (2) Der gemeinsame Bildungsausschuss entscheidet über die Anzahl, Inhalte und Durchführung der Seminare im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.
- (3) Der Landesverband Saar entsendet drei Mitglieder in den gemeinsamen Bildungsausschuss. Zwei dieser Mitglieder sind durch die Landeskonzferenz zu wählen. Scheidet ein Mitglied frühzeitig aus, so hat der Landesrat das Amt nachzubersetzen. Ein Mitglied wird vom Landesvorstand mehrheitlich bestimmt.

§ 12 (Arbeitskreise, Kommissionen)

- (1) Der Landesvorstand kann Arbeitskreise und Kommissionen zur Bearbeitung bestimmter Themenbereiche einsetzen. Zur konstituierenden Sitzung lädt der Landesvorstand alle Mitglieder ein. Diese wählen jeweils auf Vorschlag des Landesvorstands entweder eine Person für den Vorsitz oder zwei gleichberechtigte Personen für den Vorsitz.
- (2) Die so eingesetzten Gremien treten in der Öffentlichkeit nur in Abstimmung mit dem Landesvorstand auf.



§ 13 (Quotierung)

- (1) Höchstens fünfzig Prozent der stimmberechtigten Mitglieder des Landesvorstandes dürfen männlich sein. Widerspricht das Ergebnis der Wahl zum Landesvorstand dieser Regelung, so gelten die Mitglieder mit den schlechtesten Wahlergebnissen als nicht gewählt, bis diese Regelung wieder erfüllt wird.
- (2) Auf Landeskongressen dürfen die Unterbezirke höchstens 60% und sollen höchstens 50% ihrer Gesamtdelegiertenzahl mit männlichen Delegierten besetzen. Unterbezirke, die mehr als 50% männliche Delegierte entsenden, müssen auf der Landeskongress mündlich die Maßnahmen vorstellen, die sie zur Förderung von FINTA im vergangenen Jahr ergriffen haben. Im Nachgang zur Landeskongress erarbeiten der Landesvorstand und der jeweilige Unterbezirk Maßnahmen zur Förderung von FINTA in den Strukturen des Unterbezirks und berichten auf der jeweils nächsten Landeskongress hierüber.
- (3) Entsendet ein Unterbezirk mehr als ein Mitglied in den Landesrat, so dürfen höchstens fünfzig Prozent der Mitglieder männlich sein.
- (4) Von dem Mitglied im Bundesausschuss und dem stellvertretenden Mitglied im Bundesausschuss darf höchstens eine Person männlich sein.
- (5) Höchstens fünfzig Prozent der gewählten Delegierten zum Bundeskongress dürfen männlich sein.
- (6) Werden zwei Personen für den Vorsitz gewählt, darf davon höchstens eine männlich sein.
- (7) Gehört einem Gremium eine ungerade Zahl an Mitgliedern an oder entsendet ein Unterbezirk eine ungerade Zahl an Mitgliedern, so sind die Vorgaben nach §12 auch dann erfüllt, wenn die Zahl der gewählten männlichen Personen höchstens um eins höher ist als die Zahl der gewählten FINTA.
- (8) Der Anteil der Mitglieder des Landesvorstandes mit Migrationsgeschichte muss mindestens dem Anteil von Menschen mit Migrationsgeschichte an der saarländischen Bevölkerung entsprechen. Ziel dieser Regelung ist insbesondere die Förderung von Genoss*innen, die von rassistischer Diskriminierung betroffen sind. Darunter fallen insbesondere Black, Indigenous and People of Color (BIPOC).

§ 14 (Satzungsänderung)

Eine Änderung dieser Satzung kann nur von einer Landeskongress mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Delegierten beschlossen werden, sofern dieser Antrag fristgerecht eingegangen ist und den Delegierten zugestellt wurde.

§15 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt unmittelbar nach Beschluss der Landeskongress in Kraft

